









CX.

25



Insinuirt den 22. September 1704.

# Wir Friedrich Augustus / von Gottes Gnaden / König in Pohlen / Groß-Hertzog in Litthauen / Keussen / Preussen / Mazovien / Samogytien / Kyovien / Volhinien / Podolien / Podlachien / Liefland / Smolenskien / Severien / und Schemnicovien / Herzog zu Sachsen / Jütlich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erbs-Marschall und Chur-Fürst / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraf zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravenstein / Jügen zu wissen: Als die letzten hoch-gefährlichen Conjunctionen und die Detraction Unsers Staats erfordert / daß Wir Unsere Armee verstärken / und auf die Reparatur und Versorgung derer Bestungen mit grossen Kosten bedacht seyn müssen / wozu aber die Uns von der getreuen Landschaft bewilligte Pfenning und Quatember so wenig hinlanglich sind / als wenig Unsere Convenienz und Unsers Chur-Fürstenthums und Lande Wohlthat nachlassen will / darbey zu bestehen / So treibet Uns der unumgängliche Nothstand dahin / daß Wir / weilm die extraordinären Zufälle und Emergencien auch außerordentliche Mittel ersehen / vor dieses mahl selbst ausschreiben / und über die von einer getreuen Landschaft bewilligte Summa annoch einen Beyschuß militärischer Nothwendigkeiten bey Unseren getreuen Unterthanen suchen müssen / zu deren Ausführung Wir nachfolgenden Fuß und Termine gesetzt haben: Nämlich / nachdem der im Lande zu dessen defension stehende Soldat und übrige Armee außer baarer Bezahlung länger nicht bleiben kan / und darzu / gleichwie auch zu andern Bedürfnissen / einige Baarschaft vonnöthen / So sollen auf den 22. Sept. in denen nächst-gelegenen Meißnischen-Leipziger- und Erzgubürgischen Erzeissen / und deren Aemtern und Städten / und wiederum auf den 30. Sept. in denen Chur-Thüring-Boigtänd- und Neustädtischen Erzeissen / deren Städten und Aemtern / Sechs Quatember / dann zum andern Termine / auf den 20. Octobr. Drey Quatember / ferner / zum dritten Termine / den 20. Decembr. abermahls Drey Quatember / dann Zween Quatember zum vierten Termine / im zukünftigen Jahre gellebts Gott den 12. Januar. wiederum auf den 12. Februar. Zween Quatember zum fünften Termine / weiter den 12. Marti Zween Quatember zum sechsten Termine / ferner den 12. April zum siebenden Termine Zween Quatember / dann den 12. Maji zum achten Termine / Zween Quatember / und endlich zum neunten Termine noch Zween Quatember / den 12. Jun. aufgebracht / und ohne allen Rest und Abzug in die Creys-Cassen / von dannen alsofort zur Ober-Steuer-Einnahme geleitet werden. Alldieweil aber denen Unterthanen zuschwer fallen möchte / alleine durch die so genannte Gewer- oder Quatember-Steuern diese Anlage aufzuwringen / hergegen Wir Uns erinnern / daß vor zwey Jahren / als eben eine große von Unserer getreuen Landschaft damahls bewilligte Post erhoben werden sollte / sothane Collecte durch bequemere von Uns authorisirte Wege / merklich befordert und erleichtert worden; Als wollen Wir / daß es auch also auf gleiche Weise gehalten werden solle; Dannhero Wir allen Gerichts- und Unter-Obriheiten Unsers Chur-Fürstenthums und Lande / die Freyheit und Gewalt hiermit übertragen / daß sie / nach dem sonst habenden Befugniß der Sub-collectation oder Einrichtung des Collecten-Weßens zur Einbringung derer zur Kriegs-Bedürfnis benötigten Summa / sich entweder derer im Jahr 1702. gebräuchten oder anderer thunlichen Arten / nach eines jeden Orts Gelegenheit / und der Einwohner Gewerbe und Zustände / jedoch nach möglichster Gleichheit / und ohne Bedruck- oder Beschwerung / oder auch Betrey- und Erleichterung eines Unterthanen gegen den andern / und zwar bey denen Städten / welche die General-Consumtions- Accise bey sich angenommen / mit solcher Bescheidenheit bedienen mögen / daß bey diesen diejenigen Stücke / welche mit dem Consumtions-Impost belegt sind / weiter nicht beschweret / sondern durch Koppf-Steuer oder andere Arten der Anlagen / auf die Gewerbe und Vermögen das Contingent einer jeden Stadt / wozu / über dasjenige was durch die Consumtions-Accise gesammelt wird / noch so viel / als obgedachte Bier und zwanzig Quatember betragen / erfordert wird / zusammen gebracht werden möge / gestalt dann / und damit alles zu besserer Equivalit und Consistenz kommen möchte / Wir jemanden der Unsigen dem Rathe dieses zur Sublevation und um mehrern Nachdruck willen / zu ordnen / und mit Zuziehung eines Viertelsmeisters und einiger aus der gemeinen Bürgerschaft / die Einrichtung fassen lassen wollen; Alldemassen Wir auch das Vertrauen tragen / es werden die anderen Stadt-Räthe / wo die General-Accise noch nicht introducirt ist / gleichwie alle Unter-Obriheiten insgemein / sich wegen ihrer respectiv Cammerer oder Commun- und Proper-Güter sich der Mitleidenheit nicht entziehen / noch Neben-Absichten führen / weniger sich unterziehen / etwas mehrers / als die angelegte Quanta und Bedürfnis erfordert / anzulegen / das Angesehe und Empfangene in richtige Verzeichnisse bringen und solche jedesmahl neben dem Gelde einschicken / und von besagten Creys-Einnahmen richtige Dreyung dargegen gewärtig seyn. Auf daß nun Unser Absicht zu unschiltbarer Aufbringung der bedürffenden Summen / desto sicherer erreicht werde; So befehlen Wir hiermit aus Landes-Fürstlicher Gewalt und Hoheit / daß jeder Mann / der in Städten und Dörffern Unsers Chur-Fürstenthums und Lande sich wesentlich aufhält / oder mit Grund-Stücken angezogen / oder gleich sonst in wes der Pfenning- oder Quatember-Steuern zu geben geptogen / oder selbigen Orts nicht wohnhaft / ohne Unterscheid / jedoch nur vor diesem mahl / und ohne Consequenz / zu dieser extraordinar-Anlage sich accommodiren / und niemand / er sey Hoff-Cammer-Steuer-Berg-Jagd-Forst- oder ander Beamter oder Bedienter / Amtmann und Schöffer / Verwalter / Schäfer und dergleichen / Pacht-Inhaber / Gesinde / Forensis / oder sonst der irdentlichen Obrigkeit des Orts nicht unterworfen / ob er gleich hier nicht benennet / oder auch sonst nach der Landes- und Policy-Ordnung einige Freyheit hätte / (allein die von Adel / Geistliche / Räten und Trivial-Schul-Bedienten / wie auch deren Weiber und Kinder / vor ihre Person / und weiter nicht / ausgenommen / sich davon entziehen / noch durch Ausflucht / Appellationes / Proreitationes / als welche keine vim suspensivam haben können / und sollen / und solcherley unnütze Wehelse sich zu stellen / besugt seyn / vielmehr gegen die Widerspenstigen und Säumnigen mit der Execution und Straffe / auch / nach Befinden / personal Arrest / darzu denen Unter-Obriheiten jedesmahl durch die Miltz von denen Officieren / denen Wir dieses ohne weitere Ordre von Uns / oder ihren vorgelegten Ober-Officieren / hiermit befehlen / stracklich an Hand gegangen werden wird / alles Ernstes verfahren / solches alles bey Appellations-Fällen vor kein Attenat gehalten / weniger die Straffe des Mandatis de Anno 1670. hieher gezogen werden soll; Jedoch daß dieser Modus und Artz der Procedur weiter nicht / als bis nach Erstattung des letzteren Termins und Abtrag der ganzen Summa / dauern solle; Gestalt Wir dann so wohl gewürschet / daß der Einzug so angezogen eine Nothstand nicht überwogen / und zu diesem außerordentlichen Mittel nicht angezogen hätte / und Wir es allenthalben bey der Landes-Verfassung und denen Bewilligungen der getreuen Landschaft auch dermahin hätten beweenden lassen können; Als Wir auch hiermit dieselbe und ledermanniglich / den Uns außerordentliche Artz und Weise der Contribution mit angehet / hiermit in Gnaden und Landes-Väterlicher Hülde vermahnen / daß Wir den Staat und Verfassung Unsers Chur-Hauses und des Landes keinesweges damit fräncken oder verändern / sondern denselben in Religions- und Profan-Sachen auf seiner Grund-Jete unverändert erhalten / und durch GOTTES gnädigen Beystand dabey schützen und schirmen wollen; Dargegen Wir Uns gnädiglich zu Unseren getreuen Ständen und Unterthanen verheben / ne werden / wie die Gerichts-Herren und Unter-Obriheiten / mit ihrer Concurrerenz / und die Unterthanen mit ihrer treubergigen Beyhülfe desto williger in unterthänigsten Gehorsam zu statten kommen / je mehr am Tage liegt / daß kein Creys oder Provinz in gangen Römischen Reich / verhanden sey / welcher bey letzten schweren und blutigen Kriegen / damit das geliebte Vaterland Teutscher Nation befangen ist / nicht ein mehrers an Belohnung und Gelde / zur gemeinen Rettung / gutmütig beygetragen / und je besser und gedeylicher es ist / seiner von Gott vorgelegten Landes-Väterlichen höchsten Obrigkeit / einen Antheil des von GOTTES Segen noch in Ruhe und Friede besitzenden Vermögens gutwillig zu steuern und herzugeben / und solche Dar- und Anlage zu ihrer und der lieben Frommen Besorgung anzuwenden / als durch Entzieh- und Vorenthaltung desselben / so viel an ihnen / geschehen zu lassen / oder zu verhängen / daß der einbrechende Feind mit Tyranny und Grausamkeit alles verheere oder hinwegführe / und same der edlen Freyheit / Leib und Leben / Haab und Gut / an sich raube und vererde; Wir dessen zu GOTT / Er werde Unsere gerechte Waffen segnen / Uns mit dem erwünschtesten lieben Friede bald wieder erfreuen / und Gelegenheit geben / daß Wir Unser Königlich und Landes-Väterliches Gemüthe / wie in andern Gnaden-Bezeigungen / also auch in der Erleichterung derer armen Unterthanen / besser / als es die letzten Kämpfe und schwerer Krieg nicht zulassen / an Tag legen können; Welches alle und jede / so Obriheiten als Unterthanen / reiflich zu erwägen / und ihren Gehorsam darnach zu bezeigen / hiermit ermahnet / und denen Gerichts- und Unter-Obriheiten / bey ihren / nach Anleitung dieses Ausschreibers / fürnehmenden Amts-Berichtungen / hiermit kräftigst Schutz und Handhabung verprochen / hergegen aber auch auf den Fall / da die Obriheiten das ihrige hierbey nicht thun wollen / dessen Wir Uns zwar nicht / sondern eines bessern / zu Unsern getreuen Ständen in Gnaden verheben / vorbehalten wird / daß Wir selbst an einem jeden Orte die nöthige Verlesung thun / und die Einnehmer immediatē segnen werden; Gestalt Wir denn auch sothane unvermutheten Falls die verordneten Einnehmer auf den Modum / welcher Anno 1702. gebraucht worden / hiermit verwiesen haben wollen. Zu Uherfund haben Wir dieses Mandat unter eigenhändiger Unterschrift und Dordruschung Unsers Königl. Chur-Secrets / ausgehen und öffentlich anschlagen lassen. Signatum zu Schenowa, am 6. August. Anno Christi 1704.

AUGUSTUS REX.





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*







